

**Begründung zur Klarstellungssatzung der Ortsgemeinde Föhren gemäß
§ 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Die Ortsgemeinde Föhren grenzt durch den Erlass der Klarstellungssatzung den Innenbereich vom Außenbereich verbindlich ab. Hierdurch wird die Zulässigkeit von Bauvorhaben in diesem Bereich geklärt. Vorhaben, die innerhalb der Abgrenzung der Satzung liegen, richten sich nach § 34 BauGB, Vorhaben, die außerhalb der Abgrenzung der Satzung liegen, richten sich nach § 35 BauGB.

Der Bereich der Klarstellungssatzung ist im Flächennutzungsplan als geschützte Fläche nach § 28 LNatSchG dargestellt. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ist die Parz. 11 jedoch nicht in dem Maße ökologisch hochwertig, dass eine Bebauung dort nicht möglich wäre.

Die verkehrliche Erschließung von Vorhaben im Innenbereich ist im Einzelfall zu klären.

Durch den Erlass der Klarstellungssatzung wird die Abgrenzung der Ortslage zum Außenbereich einer verbindlichen Ordnung zugeführt.

54343 Föhren, 28.03.2018



Rosi Radant, Ortsbürgermeisterin

